

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

Mitteilung über den Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung nach Regel 7 (1) DOEPS

Der am _____ beim EPA eingegangene Antrag auf einheitliche Wirkung entspricht den Erfordernissen der Regeln 5 (2) und 6 DOEPS.

Die einheitliche Wirkung des europäischen Patents Nr. EP _____ wurde am _____ im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.

Tag des Eintritts der Wirkung

Gemäß Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 wird das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des oben genannten europäischen Patents im Europäischen Patentblatt, d. h. am {{UREG02}}, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam.

Territorialer Geltungsbereich

Gemäß Artikel 18 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 hat ein europäisches Patent, dessen einheitliche Wirkung eingetragen ist, abweichend von Artikel 3 (1) und (2) sowie Artikel 4 (1) nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung, in denen das Einheitliche Patentgericht am Tag der Eintragung über die ausschließliche Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung verfügt. Für das oben genannte europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sind die teilnehmenden Mitgliedstaaten am Tag der Eintragung:

Für den/die Patentinhaber:

Vertreten durch:

Die Eintragung wird im Europäischen Patentblatt unter Abschnitt IV.2(1) veröffentlicht.

Für die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz



Einschreiben

HINWEISE ZUR EINTRAGUNG DER EINHEITLICHEN WIRKUNG

1. Leitfaden zum Einheitspatent

Dieser Leitfaden, der auf der Website des EPA verfügbar ist, enthält nützliche Informationen zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung.

2. Entrichtung von Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung

2.1 Nach **Regel 13 (1) bis (3) DOEPS** sind Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und die Zuschlagsgebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren für diese Patente an das EPA zu entrichten. Diese Jahresgebühren sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird.

2.2 Nach **Regel 13 (4) DOEPS** kann eine Jahresgebühr für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, die innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) DOEPS fällig wird, noch innerhalb dieser Frist von drei Monaten ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden.

2.3 Darüber hinaus wird nach **Regel 13 (5) DOEPS** eine Jahresgebühr für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, die nach Regel 13 (2) DOEPS im Zeitraum ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) DOEPS fällig geworden wäre, erst am letzteren Tag fällig. Diese Gebühr kann noch innerhalb von drei Monaten nach dem letzteren Tag ohne die in Regel 13 (3) DOEPS genannte Zuschlagsgebühr entrichtet werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem oben genannten Leitfaden zum Einheitspatent.

3. Wirkung des Widerrufs oder der Beschränkung des europäischen Patents

Gemäß Artikel 3 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gilt die einheitliche Wirkung eines europäischen Patents in dem Umfang als nicht eingetreten, in dem das europäische Patent für nichtig erklärt oder beschränkt wurde.